



Satzung

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit-----	3
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Neutralität-----	3
§ 2 Zweck und Aufgaben-----	3
§ 3 Gemeinnützigkeit-----	3
§ 3a Gute Verbandsführung-----	3
§ 4 Verbandsgebiet und Geschäftsjahr-----	4
B. Mitgliedschaft des HFV in Organisationen und Verbänden-----	4
§ 5 Mitgliedschaften des HFV-----	4
C. Verbandsmitgliedschaft-----	5
§ 6 Mitgliedschaften-----	5
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft-----	5
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft-----	5
§ 9 Ausschluss aus dem Verband-----	6
§ 10 Rechte der Mitglieder-----	6
§ 11 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Verbandes-----	6
§ 12 Rechtsgrundlagen-----	7
§ 13 Beitragspflichten und SEPA-Basislastschriftmandat-----	7
D. Die Organe des Verbandes-----	7
I. Grundsätze-----	7
§ 14 Die Verbandsorgane-----	7
§ 15 Amtsdauer und Ausscheiden von Funktionsträgern-----	8
§ 16 Geschäftsführung der Verbandsorgane-----	8
§ 17 Befangenheit und Interessenkollision-----	8
§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz-----	9
§ 19 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung-----	9
II. Verbandstag-----	10
§ 20 Ordentlicher Verbandstag-----	10
§ 21 Außerordentlicher Verbandstag-----	11
§ 22 Zusammensetzung des Verbandstages und Delegiertenschlüssel-----	12
§ 23 Aufgaben des ordentlichen Verbandstages-----	12
III. Leitungs- und Führungsgremien des Verbandes, Geschäftsführung-----	12
§ 24 Präsidium-----	12
§ 25 Aufgaben des Präsidiums-----	13
§ 26 Aufsichtsrat-----	14
§ 27 Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates-----	14
§ 28 entfällt-----	14
§ 29 Der Verbandsvorstand-----	14
§ 30 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verbandsvorstands-----	15
E. Sonstige Einrichtungen und Gremien-----	15
§ 31 Ausschüsse und Kommissionen-----	15
§ 32 Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung-----	15
§ 32a Regionsausschuss (neue Vorschrift)-----	16
§ 33 Verbandschiedsrichterausschuss-----	16
§ 34 Verbandsjugendausschuss-----	17
§ 35 Jugendbeirat-----	17
§ 36 Verbandsausschuss für Qualifizierung und Vereinsentwicklung-----	18
§ 37 Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball-----	18
§ 38 Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport-----	18
§ 39 Revision-----	18

F. Straf- und Ordnungsgewalt des Verbandes	19
§ 40 Strafen	19
§ 41 Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit	19
§ 42 Verbandsgericht	20
§ 42a HFV-Sportgericht	20
§ 43 Sportgericht der Verbandsligen	20
§ 44 Regionalsportgerichte	20
§ 44a Verbandsanwalt	20
§ 45 Die Kreissportgerichte	21
§ 46 Jugendvertreter	21
§ 47 Schiedsrichter- und Trainervertreter	21
G. Die Kreise und ihre Organe	21
§ 48 Die Kreisorgane	21
§ 49 Ordentlicher Kreisfußballtag	21
§ 50 Zusammensetzung des Kreisfußballtages und Delegiertenschlüssel	22
§ 51 Aufgaben des ordentlichen Kreisfußballtages	22
§ 52 Der Kreisfußballausschuss	22
§ 53 Die Kreisausschüsse	23
H. Verbandsleben	24
§ 54 Ehrungen des Verbandes	24
§ 55 Fernseh- und Hörfunkübertragungen	24
§ 56 Datenverarbeitung	24
§ 57 Benachrichtigungen	24
§ 58 Haftungsausschluss	25
I. Schlussbestimmungen	25
§ 59 Auflösung des Verbandes und Vermögensanfall	25

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Neutralität

1. Der Hessische Fußball-Verband (HFV) ist die Vereinigung der fußballspielenden Vereine in Hessen. Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
2. Der Hessische Fußball-Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der Hessische Fußball-Verband verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.
3. Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Hessischen Fußball-Verbandes ist, den Fußballsport in Hessen zu verbreiten und zu fördern sowie die Vereine bei Erfüllung ihrer sportlichen Aufgaben zu unterstützen.
2. Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:
 - a) Durchführung von Meisterschafts- und Pokalspielen sowie Aufstellung und Betreuung hessischer Auswahlmannschaften,
 - b) Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern,
 - c) Schulung von Spielern und Spielerinnen im Junioren- und Seniorenbereich,
 - d) Zulassung von Trainern und Übungsleitern sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und die von ehren- und hauptamtlichen Verbands- und Vereinsmitarbeitern durch qualifizierende sportliche und überfachliche Angebote zu regeln und zu fördern,
 - e) Überwachung der Fußballspiele im Hinblick auf die internationalen Fußballregeln sowie auf sportliche Disziplin und Ordnung,
 - f) Förderung des Freizeit- und Breitensports,
 - g) Werbung und Information über Fußball sowie Darstellung seiner Ziele in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Herausgabe von Publikationen und Weitergabe von Nachrichten an alle Medien, insbesondere Presse, Rundfunk, Fernsehen und Internet.
 - h) Sicherung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs durch Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Vereinen der oberen Spielklassen unter Einschluss von Sanktionen,
 - i) Pflege und Förderung des Ehrenamtes,
 - j) Durchsetzung des Dopingverbots, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und die Fairness im sportlichen Wettbewerb zu erhalten.
 - k) In Anerkennung der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Fußballsports soziale Aktivitäten durchzuführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

§ 3a Gute Verbandsführung

1. Der Hessische Fußball-Verband verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.
2. Näheres regeln die Grundsätze zur guten Verbandsführung, die durch den Vorstand erlassen werden.

§ 4 Verbandsgebiet und Geschäftsjahr

1. Das Verbandsgebiet umfasst das Bundesland Hessen
2. Das Verbandsgebiet ist in folgende Kreise eingeteilt:
Region Kassel: Kassel, Werra-Meißner, Schwalm-Eder, Waldeck, Hofgeismar/Wolfhagen
Region Gießen/Marburg: Marburg, Alsfeld, Gießen, Wetzlar, Dillenburg, Biedenkopf, Frankenberg
Region Fulda: Fulda, Schlüchtern, Lauterbach/Hünfeld, Hersfeld/Rotenburg
Region Frankfurt: Frankfurt, Friedberg, Büdingen, Gelnhausen, Hanau, Offenbach, Hochtaunus
Region Darmstadt: Darmstadt, Dieburg, Odenwald, Bergstraße, Groß-Gerau
Region Wiesbaden: Wiesbaden, Rheingau/Taunus, Limburg/Weilburg, Main-Taunus
3. Über Grenzänderungen entscheidet der Vorstand nach Anhörung der beteiligten Vereine sowie der betroffenen Kreisfußballausschüsse unanfechtbar. Der Antrag eines Vereins auf Wechsel eines Kreises ist schriftlich zu begründen. Dem Antrag sind die schriftlichen Stellungnahmen der betroffenen Kreisfußballausschüsse beizufügen.
4. Das Geschäftsjahr des HFV ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft des HFV in Organisationen und Verbänden

§ 5 Mitgliedschaften des HFV

1. Der HFV ist Mitglied des Süddeutschen Fußball-Verbandes (SFV) mit Sitz in München. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der HFV den Bestimmungen des SFV unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des SFV sind für den HFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: SFV-Satzung, SFV-Spielordnung, SFV-Rechts- und Verfahrensordnung, SFV-Jugendordnung, SFV-Finanzordnung sowie SFV-Ehrenordnung.
2. Der HFV ist Mitglied des DFB mit Sitz in Frankfurt am Main. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der HFV den Bestimmungen des DFB unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des DFB sind für den HFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: DFB-Satzung, DFB-Statut 3. Liga, DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, DFB-Spielordnung, Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Ethik-Kodex, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Finanzordnung, DFB-Ehrungsordnung und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die DFB-Anti-Doping-Richtlinien, die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sowie das DFB-Reglement für Spielervermittlung.
3. Der DFB ist Mitgliedsverband der FIFA mit Sitz in Zürich und der UEFA mit Sitz in Nyon. Aufgrund der Mitgliedschaft des HFV beim DFB unterwirft sich der HFV auch den Bestimmungen der FIFA und der UEFA und verpflichtet sich zur Umsetzung der Entscheidungen deren Organe. Insbesondere nachgenannte Vorschriften sind für den HFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: FIFA-Statuten, FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, FIFA-Ethikreglement, FIFA-Disziplinarreglement, FIFA-Anti-Doping-Reglement, FIFA-Reglemente für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln, UEFA-Statuten, UEFA-Rechtspflegeordnung, UEFA-Dopingreglement sowie UEFA-Reglemente für die europäischen Wettbewerbsspiele und die dazugehörigen Regelungen.
4. Der HFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sind der Vereinsstrafgewalt des DFB, des Regionalverbandes, der FIFA und der UEFA, die durch die in den Nummern 1 bis 3 genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsstrafgewalt des DFB, des SFV, der FIFA und der UEFA erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

Der HFV hat Entscheidungen der FIFA und UEFA, deren Umsetzung dem DFB als deren Mitglied aufgegeben ist, ohne inhaltliche Prüfung zu vollziehen.

Die jeweils gültigen Bestimmungen des HFV, des SFV, des DFB, der FIFA und der UEFA sind im Internet wie folgt einzusehen:

HFV: <http://www.hfv-online.de>

SFV: <http://www.suedfv.de>

DFB: <http://www.dfb.de>

FIFA: <http://de.fifa.com>

UEFA: <http://de.uefa.org>

Auf Wunsch werden die aufgeführten Bestimmungen in Textform ausgehändigt.

5. Der HFV ist Mitglied im Landessportbund Hessen (lsb h).
6. Der Verband hat das Recht auf Mitgliedschaft in anderen Institutionen, über die das Präsidium entscheidet.

C. Verbandsmitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaften

1. Mitglieder des Verbandes sind eingetragene Vereine (e.V.) und nicht rechtsfähige Vereine, die ihren ordnungsgemäßen Sitz bzw. den örtlichen Mittelpunkt des Vereinsbetriebs im Verbandsgebiet haben. Nicht rechtsfähige Vereine müssen in ihrer Satzung die Bestimmung aufnehmen, dass der Vorstand ermächtigt ist, die Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen voraus.

2. Die Mitglieder des HFV und deren Einzelmitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des HFV und der übergeordneten Verbände gemäß § 5 Satzung als verbindlich an.
Soweit nicht ausschließlich interne Angelegenheiten der Mitglieder betroffen sind, übertragen die Mitglieder ihre Ordnungsbefugnisse auf den HFV und die übergeordneten Verbände.
Die Mitglieder des HFV sind verpflichtet, in ihrer Vereinssatzung die Übertragung der Ordnungsgewalt und die mittelbare Mitgliedschaft ihrer Einzelmitglieder in vorstehendem Sinne zu regeln.
Vereine eines benachbarten Fußballverbandes, die sich dem HFV spieltechnisch anschließen wollen, haben eine Erklärung abzugeben, dass sie die Satzung und Ordnungen des HFV anerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsvorstand.
3. Für die Mitglieder des Verbandes ist die geschäftliche Werbung im Vereinsnamen und Vereinszeichen unzulässig. Vereinsnamen dürfen zur Zielsetzung des Verbandes nicht in Widerspruch stehen.
4. Der Verband verleiht Ehrenmitgliedschaften nach Maßgabe dieser Satzung und der Ehrungsordnung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der Vereine wird durch Aufnahme erworben.
Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der nicht elektronisch übermittelt werden darf, bis spätestens 30. April an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Der Antrag ist über den örtlich zuständigen Kreisfußballwart einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins,
 - b) eine Ausfertigung der Vereinssatzung,
 - c) eine namentliche Liste des Vereinsvorstandes mit Anschriften,
 - d) der Nachweis über ein eigenes oder gepachtetes Spielfeld oder die Bestätigung, dass ein anderes Spielfeld regelmäßig mit genutzt werden kann,
 - e) die Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats an den HFV.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsvorstand.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verband (Kündigung),
 - b) Auflösung oder Löschung des Vereins im Vereinsregister,
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung des Verbandes.
2. Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung, die nicht elektronisch übermittelt werden darf, gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle. Der Austritt kann nur zum 30. Juni eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

4. Beim Zusammenschluss mehrerer Vereine muss auch der neue Verein alle Verpflichtungen der bisherigen Einzelvereine und ihrer Mitglieder gegenüber dem HFV übernehmen.
5. Die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrungsordnung.

§ 9 Ausschluss aus dem Verband

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Verbandsinteressen zuwiderhandelt oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist. Dies ist insbesondere der Fall
 - a) bei Handlungen, die dem Ansehen und den Zwecken des Verbandes grob zuwiderlaufen,
 - b) bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des HFV oder bei gröblicher Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane,
 - c) wenn ein Verein seinen dem HFV gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung nicht nachkommt,
 - d) wenn die Mitgliedschaft eines Vereines beim Landessportbund Hessen beendet wird.
2. Ein Verein kann wegen eines unsportlichen Verhaltens nach den Vorschriften der Strafordnung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Vereins erfolgt durch Urteil des Verbandsgerichts. Ein Ausschlussverfahren ist durchzuführen:
 - a) bei Verstößen gegen die Strafordnung nach Vorlage des erstinstanzlich zuständigen Sportgerichtes,
 - b) in den sonstigen Fällen der Nr. 1 auf Antrag des Präsidiums oder eines anderen Verbandsausschusses.
3. Vor der Ausschließungsentscheidung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
4. Das Verfahren und die näheren Voraussetzungen zum Ausschluss von Verbandsmitgliedern regeln die Ordnungen, insbesondere die Strafordnung sowie Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Die Vereine haben das Recht, an den Kreisfußballtagen Anträge zu stellen sowie an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
2. Alle Vereine haben das Recht auf Auskunft durch die zuständigen Verbandsorgane in allen sie betreffenden Angelegenheiten. In schwebenden Rechtsangelegenheiten dürfen von den Verbandsorganen nur Auskünfte über Verfahrensfragen erteilt werden.
3. Die Vereine und ihre Mitglieder sind berechtigt, Maßnahmen von Verbandsmitarbeitern durch Aufsichtsbeschwerde beim Präsidium zu rügen. Dem Beschwerdeführer ist ein Bescheid zu geben.
4. Die Rechte der Ehrenmitglieder gemäß § 6 Nr. 4 Satzung richten sich nach dieser Satzung und der Ehrungsordnung.

§ 11 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Verbandes

1. Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, den Verbandszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Verbandes gefährden könnte.
2. Die Mitglieder des Verbandes gemäß § 6 Nr. 1 Satzung sind verpflichtet, an den Kreisfußballtagen teilzunehmen, der Verbandsgeschäftsstelle ihren Mitgliederbestand, Vorstand gemäß § 26 BGB sowie die Abteilungsleiter, Besondere Vertreter (§ 30 BGB) und die sonstigen vom Verband erhobenen Daten mit dem dafür vorgesehenen Vordruck zu melden. Änderungen des Vorstandes, der Besonderen Vertreter und der Abteilungsleiter sind unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Vereine sind verpflichtet, die satzungsgemäß vorgesehenen oder ordnungsgemäß beschlossenen Gebühren, Strafbeträge und sonstigen Abgaben rechtzeitig zu entrichten, der Verbandsgeschäftsstelle und den zuständigen Verbandsorganen auf Anforderung Auskünfte ordnungs- und fristgemäß zu erteilen; das amtliche Mitteilungsorgan, den „HESSEN FUSSBALL“ in der beschlossenen Anzahl sowie die Offiziellen Drucksachen und Formulare gegen Entgelt zu beziehen und zu verwenden.
4. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, alle Anordnungen der Verbandsorgane, die innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit erlassen werden, zu befolgen, insbesondere dem Verband auf Verlangen als Spieler zu Auswahlspielen zur Verfügung zu stehen, Auskunft zu geben und auf Anordnung persönlich zu erscheinen.
5. Jedes Mitglied des Verbandes gemäß § 6 Nr. 1 Satzung haftet auch für Geldstrafen, Ordnungsgelder und Kosten, die gegen seine Einzelmitglieder von den Verwaltungsstellen oder Rechtsorganen des Verbandes oder der Kreise verhängt werden.

Diese Haftung umfasst auch das Fehlverhalten von Personen, die nicht Vereinsmitglied sind und deren sich das Verbandsmitglied zur Durchführung seiner Aufgaben bedient.

6. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen bzw. Nichterfüllung anderer Verpflichtungen gegenüber dem HFV (§ 11 Nr. 2 und 3 Satzung) sind die säumigen Vereine einmalig zu mahnen. Hierbei können die Mahnkosten dem Verein auferlegt werden. Dem säumigen Verein ist im Rahmen der Mahnung ein neuer Termin zur Zahlung bzw. Erfüllung der Verpflichtung vorzugeben und gleichzeitig ein Spielverbot für den Fall des erneuten Terminverzugs bis zum Tag der Erfüllung der Verpflichtung anzudrohen.

Vereine, die trotz der erneuten Aufforderung ihren Verpflichtungen nach § 11 Nr. 2 und 3 Satzung innerhalb einer ihnen gesetzten Frist nicht nachkommen, können vom Präsidium bis zur Erfüllung der Verpflichtung vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann auf den Spielbetrieb einzelner Mannschaften des Vereins beschränkt werden. Der zuständige Fußballwart ist über das Spielverbot zu informieren. Die in das Spielverbot fallenden Spiele sind durch den zuständigen Klassenleiter im Sinne von § 9 der Strafordnung zu werten. Tritt eine Mannschaft aufgrund des verhängten Spielverbotes innerhalb einer Saison dreimal nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.

§ 12 Rechtsgrundlagen

1. Der Verband gibt sich zur Regelung der internen Abläufe Verbandsordnungen. Die Satzung und Ordnungen sowie die Entscheidungen, die der Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für seine Organe, Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder bindend. Der Erlass, die Aufhebung oder Änderungen der Ordnungen sind in den Offiziellen Mitteilungen zu veröffentlichen.
2. Neben der Satzung gelten folgende Verbandsordnungen:
 - a) Spielordnung,
 - b) Geschäftsordnung,
 - c) Schiedsrichterordnung,
 - d) Jugendordnung,
 - e) Rechts- und Verfahrensordnung,
 - f) Strafordnung,
 - g) Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung,
 - h) Ausgaben- und Spesenordnung,
 - i) Ehrenratsordnung,
 - j) Ehrungsordnung.

Die Verbandsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen.

3. Satzung und Ordnungen werden vom Verbandstag erlassen, geändert oder aufgehoben.

Der Verbandsvorstand kann zwischen den Verbandstagen Vorschriften der Satzung und Ordnungen erlassen, ändern oder aufheben.

Beschlüsse des letzten Verbandstages kann der Verbandsvorstand nicht aufheben oder ändern. Es sei denn, dies ist durch übergeordnete oder gesetzliche Vorschriften geboten.

Darüber hinaus kann er Beschlüsse in Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung fassen. § 19 Satzung findet Anwendung.

§ 13 Beitragspflichten und SEPA-Basislastschriftmandat

Beiträge und Gebühren werden in der Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Für die Zuständigkeit zur Festsetzung der Beiträge und Gebühren gilt § 12 Nr. 3 Satzung entsprechend.

Die Vereine haben dem HFV ein SEPA-Basislastschriftmandat zum Einzug von Forderungen des HFV bei Fälligkeit zu Lasten ihres Vereinsbankkontos zu erteilen sowie jegliche Bankverbindungsänderungen mitzuteilen. Rückbelastungskosten gehen zu Lasten des Vereins.

D. Die Organe des Verbandes

I. Grundsätze

§ 14 Die Verbandsorgane

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) der Verbandstag,
 - b) das Präsidium,
 - c) der Aufsichtsrat,

- d) der Verbandsvorstand,
 - e) die Geschäftsführer als besondere Vertreter nach § 30 BGB,
 - f) der Direktor der Sportschule Grünberg als besonderer Vertreter nach § 30 BGB.
2. Das Präsidium kann für den Verband und seine Kreise für bestimmte Angelegenheiten, insbesondere für die laufenden Geschäfte des Verbandes und der Kreise, Besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
- Die besonderen Vertreter des Verbandes, insbesondere nach § 24 Nr. 7 und 8 dieser Satzung, dürfen für den Verband Rechtsgeschäfte je Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 EUR tätigen. Rechtsgeschäfte eines besonderen Vertreters des Verbandes mit einem über 10.000,00 EUR hinausgehenden Volumen, bedürfen der schriftlichen Einwilligung eines Mitglieds des Präsidiums.
- Die besonderen Vertreter der Kreise dürfen für den Verband Rechtsgeschäfte je Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 EUR tätigen. Rechtsgeschäfte eines besonderen Vertreters der Kreise mit einem über 1.000,00 EUR hinausgehenden Volumen, bedürfen der schriftlichen Einwilligung eines Mitglieds des Präsidiums.
- Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Besonderen Vertreter werden durch das Präsidium in einer Geschäftsordnung geregelt.
3. In die Organe des Verbandes und seiner Kreise können nur Personen gewählt werden, die Mitglieder von Vereinen des Verbandes sind und sich zu den allgemeinen Grundsätzen (§§ 1 und 2 Satzung) des HFV bekennen.
- Bei der Besetzung von Gremien auf Verbands- und Kreisebene wird auf eine angemessene Beteiligung von Frauen und Männern sowie von Personen mit Migrationshintergrund geachtet.

§ 15 Amtsdauer und Ausscheiden von Funktionsträgern

1. Die Amtsdauer von Funktionsträgern (Organ- und Ausschussmitglieder, Regionalbeauftragte und Mitglieder der Sportgerichte) beträgt vier Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsträger bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl oder Nachberufung im Amt. Diese Regelung gilt entsprechend für alle gewählten und berufenen Verbands- und Kreismitarbeiter. Die Regelungen zu den Geschäftsführern bleiben hiervon unberührt.
- Die Amtszeit der auf dem 34. Ordentlichen Verbandstag im Jahr 2021 gewählten Funktionsträger endet spätestens mit der Neuwahl durch den ordentlichen Verbandstag 2024.
2. Scheidet ein Funktionsträger während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine Nachberufung vorgenommen werden:
- a) bei Präsidiumsmitgliedern durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Präsidiums,
 - b) bei Mitgliedern des Aufsichtsrates durch den Verbandsvorstand auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
 - c) bei den übrigen gewählten Verbandsmitarbeitern durch das Präsidium,
 - d) bei den gewählten Kreismitarbeitern durch den Verbandsvorstand,
 - e) bei allen berufenen Verbands- und Kreismitarbeitern durch das zuständige Bestellorgan.
- Hiervon abweichend richtet sich die Nachberufung aller gewählten und berufenen Mitglieder der Rechtsorgane nach § 41 der Satzung.
- Das Bestellorgan hat der Geschäftsstelle des Verbandes unverzüglich Nachbestellungen anzuzeigen.
- Die kommissarische Ergänzung der Jugendgremien regelt die Jugendordnung.

§ 16 Geschäftsführung der Verbandsorgane

1. Die Verbandsorgane sind verpflichtet, die Geschäfte unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen beschleunigt und sorgfältig nach Satzung und Ordnungen sowie den Beschlüssen der übergeordneten Organe zu erledigen. Sie sind ferner verpflichtet, über alles, was ihnen amtlich zur Kenntnis gelangt, Stillschweigen zu bewahren, soweit eine Veröffentlichung nicht im allgemeinen Interesse liegt.
2. Die Mitarbeiter der Verbandsorgane erhalten einen Lichtbildausweis, der Eigentum des Verbandes bleibt und zu freiem Eintritt zu allen Veranstaltungen des HFV oder seiner Mitglieder innerhalb des Verbandsgebietes berechtigt.

§ 17 Befangenheit und Interessenkollision

1. Mitglieder eines Verbandsorgans dürfen in eigener Sache, ihre Person und ihren Verein betreffend, nicht an der Beratung und Entscheidung teilnehmen. Dies gilt auch, wenn sie bereits in einer anderen Instanz mitentschieden haben. Ob eine eigene Sache vorliegt, ist vom zuständigen Organ in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes zu entscheiden. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Ablehnungsantrag wegen Befan-

genheit vorliegt.

2. Mitglieder von Verbandsorganen können den eigenen Verein oder dessen Mitglieder dem Verband oder dessen Organen gegenüber nur außerhalb ihres Wirkungsbereiches in übergeordneten Instanzen vertreten.
3. Das Führen von Ämtern in Personalunion, bei denen die Gefahr einer Interessenkollision besteht, ist nicht zulässig.

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz

1. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Abweichend hiervon können die Organmitglieder auf Verbands- und Kreisebene eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Gewährung und die Höhe entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung des Präsidiums. Der Vorstand wird hiervon in Kenntnis gesetzt.
2. Geschäftsführer des Verbandes werden hauptamtlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt.
3. Im Übrigen haben alle Organmitglieder sowie die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwändungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto- und Telefonkosten.
4. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüf- baren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten regelt die Ausgaben- und Spesenordnung.
6. Der Aufwändungsersatz kann auch in pauschalierter Form erfolgen. Über die Gewährung und die Höhe des pauschalen Aufwändungsersatzes entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung des Präsidiums. Der Vorstand wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

§ 19 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung

1. Die Organe des Verbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Alle Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stim- men, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden.
3. Beschlüsse des Präsidiums, des Aufsichtsrates, des Verbandsvorstandes und der Verbandsausschüsse gemäß § 31 Nr. 1 Satzung können darüber hinaus auch auf sonstigem elektronischen Wege, insbesonde- re auch durch elektronisches Umlaufverfahren sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz her- beigeführt werden.
4. Der Verbandstag und die dort zu fassenden Beschlüsse, einschließlich vorzunehmender Wahlen, können ebenfalls auf elektronischem Wege, insbesondere im Rahmen einer Videokonferenz herbei- bzw. durch- geführt werden. Dies gilt entsprechend für den außerordentlichen Verbandstag. Weitere Einzelheiten re- geln die §§ 20 bis 23 Satzung.
5. Im Rahmen der Beschlussfassung per Umlaufverfahren gelten die Organe des Verbandes als beschluss- fähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder innerhalb der gesetzten Frist an der Abstimmung teil- nehmen. Die im Rahmen des Umlaufverfahrens zu setzende Frist muss mindestens zwei Tage betragen. Nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegebene Stimmen, werden im Rahmen des Umlaufver- fahrens nicht berücksichtigt.
Eine Beschlussfassung per Telefon- oder Videokonferenz ist mit einer Frist von mindestens zwei Tagen im Voraus anzukündigen.
Im Übrigen gelten bezüglich der erforderlichen Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren bzw. Beschlussfassung auf elektronischem Wege sowie per Telefon- und Video-konferenz die vorstehenden allgemeinen Regelungen.
Wird der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist, bei Video- und Telefonkon- ferenzen innerhalb der Ankündigungsfrist, von mindestens einem Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder

des jeweiligen Verbandsorgans schriftlich widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen.

In den Fällen, in denen die Satzung eine Beschlussfassung auf elektronischem Wege zulässt, sind Stimmabgabe und Auszählung auch in elektronischer Form zulässig.

Sofern in den §§ 20 bis 23 Satzung speziellere Regelungen für den Verbandstag vorgesehen sind, so gehen diese den vorgenannten Bestimmungen vor.

6. Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Der Sitzungsleiter kann eine geheime Abstimmung anordnen. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
7. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl offen per Handzeichen erfolgen.
8. Die Präsidiumsmitglieder und die sonstigen Vorsitzenden der übrigen Gremien, Einrichtungen und Rechtsorgane des Verbandes und der Kreise werden einzeln gewählt. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit bei mehreren Vorschlagene von keinem erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Haben Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl wie einer der beiden erstplatzierten Kandidaten erreicht, nehmen auch sie an der Stichwahl teil. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
9. Sofern in dieser Satzung keine Berufung für ein Amt vorgesehen ist, werden die weiteren Mitglieder der übrigen Gremien, Einrichtungen und Rechtsorgane des Verbandes und der Kreise grundsätzlich in einem schriftlichen Wahlgang gewählt. Dabei hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Bewerben sich so viele Kandidaten wie Ämter zu vergeben sind, kann die Wahl offen per Handzeichen in einem Wahlgang erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
10. Lehnt der Verbandstag die Bestätigung eines gewählten Mitglieds des Verbandsjugendausschusses ab, hat der Jugendbeirat eine andere Person in das Amt zu wählen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Verbandsvorstand.
Wird ein Mitglied eines Kreisjugendausschusses vom Kreisfußballtag nicht bestätigt, ist ein außerordentlicher Kreisjugendtag einzuberufen, der eine andere Person in das Amt zu wählen hat. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.
Wird ein Mitglied eines Kreisschiedsrichterausschusses vom Kreisfußballtag nicht bestätigt, ist ein außerordentlicher Kreisschiedsrichtertag einzuberufen, der eine andere Person in das Amt zu wählen hat. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.
11. Wählbar für eine Organfunktion des Verbandes ist jede volljährige natürliche Person, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung trifft. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklären.
12. Alle Beschlüsse und Wahlen der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
13. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

II. Verbandstag

§ 20 Ordentlicher Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das höchste gesetzgebende Organ des Verbandes und findet alle vier Jahre, möglichst im Monat Juni, statt.
Der auf den 34. Ordentlichen Verbandstag 2021 folgende ordentliche Verbandstag findet im Jahr 2024 statt.
2. Der Termin des Verbandstages und der Tagungsort werden durch das Präsidium festgelegt. Die Einberufung und Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen durch das Präsidium spätestens zwei Monate vorher in den Offiziellen Mitteilungen des HFV.
3. Präsidium, Aufsichtsrat, die Verbandsausschüsse, der Verbandsvorstand und die Kreisfußballtage sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin des Verbandstages schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Hierauf ist in der Einberufung hinzuwei-

sen.

4. Die endgültige Tagesordnung wird vom Präsidium festgelegt und spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag in den Offiziellen Mitteilungen des HFV bekannt gegeben. Hierbei reicht eine schlagwortartige Umschreibung der Beschlussgegenstände, bei Ankündigung von Satzungsänderungen die Bezeichnung der zu ändernden Satzungsbestimmung, aus.
5. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge bis zum Beginn des Verbandstages mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.
Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verband von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung des Verbandstages aufzunehmen sind. Das Präsidium hat diese Anträge unverzüglich nach Maßgabe von Nr. 4 bekannt zu geben. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht durch Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Auf Kreisfußballtagen abgelehnte Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge zum Verbandstag eingebracht werden.
6. Ordnungsgemäße Anträge, mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen, müssen den Delegierten spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag in vollständiger Form bekannt gegeben werden. Bei Dringlichkeitsanträgen reicht die Bekanntgabe auf dem Verbandstag aus.
7. Der Verbandstag wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied nach § 24 Nr.2 Satzung, geleitet.
8. Zur Vorbereitung des Verbandstages und Prüfung der Anträge bedient sich das Präsidium einer Antragskommission.
9. Beschlüsse des Verbandstages sind in den Offiziellen Mitteilungen zu veröffentlichen.
10. Der Verbandstag kann auch auf elektronischem Wege, insbesondere im Rahmen oder in Verbindung mit einer Videokonferenz durchgeführt werden. Das Präsidium kann den Delegierten ermöglichen am Verbandstag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Sofern das Präsidium von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, weist es bei der Einberufung des Verbandstages hierauf hin.
Ein Widerspruchsrecht im Sinne des § 19 Nr. 5 Satzung besteht bei Durchführung des Verbandstages auf elektronischem Wege nicht.
Im Übrigen gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen.

§ 21 Außerordentlicher Verbandstag

1. Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist. Es muss ihn unverzüglich einberufen, wenn der Aufsichtsrat oder mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten die Einberufung unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragen. Auf einem außerordentlichen Verbandstag dürfen nur die Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben.
2. Soweit die folgenden Nummern keine spezielleren Bestimmungen vorsehen, gelten die Bestimmungen des § 20 Nr. 2 bis 7 sowie Nr. 9 und 10 für die Durchführung des außerordentlichen Verbandstages entsprechend.
3. Die Einladung zum außerordentlichen Verbandstag muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin des außerordentlichen Verbandstages unter Angabe der Tagesordnung und des Tagesortes in den Offiziellen Mitteilungen des HFV unter der Internetadresse www.hfv-online.de oder in der Verbandszeitschrift „HESSEN FUSSBALL“ veröffentlicht werden. Eine vorläufige Tagesordnung ist nicht bekanntzugeben.
4. Präsidium, Aufsichtsrat, die Verbandsausschüsse, der Verbandsvorstand und die Kreisfußballtage sind berechtigt, bis eine Woche vor dem Termin des außerordentlichen Verbandstages Anträge in Textform zur Tagesordnung mit Begründung bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Ordnungsgemäße Anträge mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen sind unverzüglich nach Ablauf der Antragsfrist den Delegierten in Textform bekannt zu geben.
5. Die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Präsidiums kann nur aus wichtigem Grunde auf einem außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden.
6. Der außerordentliche Verbandstag setzt sich wie der ordentliche Verbandstag gem. § 22 Nr. 1 Satzung zusammen, wobei die Delegierten der Kreise diejenigen sind, welche auf den zuletzt stattgefundenen ordentlichen Kreisfußballtagen gewählt worden sind. Gleiches gilt für die Ersatzdelegierten.

7. Bezüglich des Stimmrechtes gilt § 22 Nr. 4 Satzung entsprechend.

§ 22 Zusammensetzung des Verbandstages und Delegiertenschlüssel

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen (Delegierte):
 - a) aus den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) aus den Kreisfußballwarten,
 - c) aus den auf den Kreisfußballtagen gewählten Delegierten der Kreise,
 - d) aus dem Ehrenpräsidenten, den Ehrenmitgliedern und Ehrenfußballwarten.Jeder der vorgenannten Delegierten ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
2. Die Anzahl der Kreisdelegierten bestimmt sich nach der Anzahl der dem jeweiligen Kreis zum 1. Januar des Jahres des Verbandstages zugeordneten Mitgliedsvereine. Dabei ist für je angefangene 2500 Mitglieder ein Delegierter zugrunde zu legen. Es ist eine ausreichende Anzahl von Ersatzdelegierten zu wählen, die in der gewählten Reihenfolge nachrücken, falls Delegierte ausfallen. Die Delegierten müssen volljährig sein.
3. Das Stimmrecht für die Wahl der Delegierten richtet sich nach § 50 Nr. 2 Satzung. Es ist eine Liste der Kandidaten aufzustellen und bekannt zu machen. Eine Stimme ist nur dann gültig, wenn der Stimmzettel höchstens die Anzahl der zu wählenden Delegierten, mindestens jedoch die Hälfte der Anzahl der zu wählenden Delegierten enthält. Ist die Delegiertenzahl ungerade, wird die Hälfte aufgerundet. Gewählt sind die Delegierten in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen. Entsprechendes gilt für die Ersatzdelegierten.
4. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme; die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
5. Die auf dem Verbandstag gewählten oder bestätigten Funktionsträger, die nach dieser Satzung kraft ihres Amtes stimmberechtigt sind, erwerben das Stimmrecht mit ihrer Wahl oder Bestätigung. Das Stimmrecht der Mitglieder des Präsidiums endet mit der Entlastung und beginnt mit der Neuwahl. Diese Bestimmung gilt entsprechend für die Kreisfußballtage.

§ 23 Aufgaben des ordentlichen Verbandstages

Der ordentliche Verbandstag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Aufsichtsrates und des Verbandsgerichts,
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und des Aufsichtsrates,
- c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,
- d) Bestätigung der vom Jugendbeirat gewählten Mitglieder des Verbandsjugendausschusses,
- e) Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates,
- f) Wahl des Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbandsligen,
- g) Wahl des Vereinsvertreters als Mitglied des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung
- h) Wahl des Vorsitzenden des HFV-Sportgerichts
- i) Bestätigung der Regionalbeauftragten,
- j) Änderung der Satzung und Ordnungen,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
- l) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder),
- m) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

III. Leitungs- und Führungsgremien des Verbandes, Geschäftsführung

§ 24 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) den Ausschussvorsitzenden nach § 31 dieser Satzung,
 - e) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts, dieser ohne Stimmrecht,
 - f) dem Ehrenpräsidenten.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,

- b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister-
3. Der Verband wird durch zwei der in Nr. 2 genannten Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.
 4. Eine Vertretung der Ausschussvorsitzenden durch die jeweiligen Stellvertreter ist im Rahmen der Präsidiumstätigkeit nicht zulässig.
 5. Personalunion innerhalb des Präsidiums ist unzulässig.
 6. Die Vertretungsmacht der in Nr. 2 genannten Präsidiumsmitglieder gegenüber Dritten ist in der Weise beschränkt, dass bei Grundstücksgeschäften, dinglichen Rechtsgeschäften und Belastungen des Grundvermögens jeglicher Art oder Kreditgeschäften des Verbandes mit einem Volumen je Einzelgeschäft über 150.000 EUR die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen ist.
 7. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes beruft das Präsidium bis zu zwei Geschäftsführer. Sie nehmen an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Die Geschäftsführer haben hinsichtlich der Leitung der Verwaltung und der Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle Vertretungsmacht nach § 30 BGB. Die Befugnisse der Geschäftsführung werden im Einzelnen in einer Geschäftsordnung geregelt.
 8. Das Präsidium beruft für die Sportschule / das Sporthotel Grünberg einen hauptamtlichen Direktor. Der hauptamtliche Direktor hat hinsichtlich der Leitung der Sportschule / des Sporthotels Grünberg und der Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter der Sportschule / des Sporthotels Vertretungsmacht nach § 30 BGB. Die Befugnisse des hauptamtlichen Direktors werden im Einzelnen in einer Geschäftsordnung geregelt.
 9. Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Präsidiumsmitglied nach Nr. 2, einberufen und geleitet.

§ 25 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium leitet den Verband.
2. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbandes im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Es setzt die Beschlüsse des Verbandstages, des Aufsichtsrates und des Vorstandes um, beschließt mit Zustimmung des Vorstandes die Haushaltsplanung und verwaltet das Verbandsvermögen.
3. Das Präsidium kann in das Amt berufene Verbands- und Kreismitarbeiter, mit Ausnahme der Mitglieder der Sportgerichtsbarkeit, in begründeten Fällen nach vorheriger Anhörung des Betroffenen abberufen, bei Mitarbeitern der Kreisorgane nach Anhörung des Kreisfußballausschusses, ihres Amtes entheben oder neu einsetzen. Dies gilt nicht für gewählte Amtsinhaber.
Das Präsidium kann rechtsfehlerhafte Verwaltungsentscheide der Verbands- und Kreisorgane unabhängig von ihrer Bestandskraft ersetzen, insbesondere wenn sie gegen Satzung und Ordnungen verstoßen.
Das Präsidium ist für den Erlass von Verwaltungsvorschriften und Durchführungsbestimmungen zuständig, sofern Satzung und Ordnungen kein anderes Verbandsorgan hierzu ermächtigen.
4. Das Präsidium hat das Recht, den Aufsichtsrat bei Bedarf zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen.
5. Das Präsidium richtet zur Aufgabenerledigung eine hauptamtliche Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes ein. Die Geschäftsstelle besorgt die Verwaltungsgeschäfte und erfüllt die sonstigen ihr vom Präsidium übertragenen Aufgaben. Sie ist Empfänger aller gegenüber dem Verband abzugebenden Erklärungen, soweit nicht Satzung und Ordnungen eine andere Regelung vorsehen.
6. Die interne Aufgabenverteilung für das Präsidium legt dieses in eigener Zuständigkeit fest. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und durch einzelne Präsidiumsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Resortprinzip).
7. Die zur Übertragung der Rechte nach § 55 Satzung erforderlichen Verhandlungen führt das Präsidium des HFV. Der HFV darf seine Rechte auf Dritte übertragen. Die Einnahmen aus der Verwertung vorstehender Rechte stehen dem HFV im Rahmen seiner Satzung und Ordnungen sowie vertraglicher Regelungen zu.
8. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht an allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse des Hessischen Fußball-Verbandes teilzunehmen. Dieses Recht steht ihnen jedoch nicht bei Beratungen der Rechtsorgane zu.
9. Das Präsidium legt die Budgets der Ausschüsse und damit die Budgetverantwortung der Ausschussvor-

sitzenden fest.

10. Das Präsidium bestellt die Vertreter des HFV für die übergeordneten Fachverbände gemäß § 5 Satzung.
11. Das Präsidium beruft die weiteren Mitglieder der folgenden Verbandsorgane:
 - Verbandsgericht,
 - HFV-Sportgericht,
 - Sportgericht der Verbandsligen,
 - Ehrenamtsbeauftragten des Hessischen Fußball-Verbandes,
 - Verbandsausschüsse mit Ausnahme des Verbandsjugendausschusses.
12. Das Präsidium beruft den Verbandsanwalt sowie seinen Stellvertreter.
13. Die Kommissionen gemäß § 31 Nr. 2 der Satzung werden jeweils einem vom Präsidium zu benennenden Präsidiumsmitglied in der Zuständigkeit zugeordnet.

§ 26 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Personen.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und die weiteren Mitglieder werden vom Verbandstag gewählt. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Aufsichtsrates einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Amtszeit des Aufsichtsrates läuft parallel zur Amtszeit des Präsidiums.
4. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat im Einzelfall ein Vortragsrecht in den Sitzungen des Präsidiums. Bei Bedarf wird er zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen. Er erhält die Protokolle der Sitzungen des Präsidiums. Der Aufsichtsrat kann die Befugnisse des Vorsitzenden auch einem anderen Mitglied des Aufsichtsrates übertragen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keinem anderen Verbandsorgan oder Organ auf Kreisebene angehören.

§ 27 Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat kontrolliert und überwacht die Vorstandstätigkeit des Präsidiums. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Kommissarische Berufung von Präsidiumsmitgliedern gemäß § 15 Nr. 2 a) Satzung,
- b) Recht zur Beantragung eines außerordentlichen Verbandstages gemäß § 21 Nr. 1 Satzung,
- c) Vorherige Zustimmung bei Präsidiumsentscheidungen gemäß § 24 Nr. 6 Satzung,
- d) Auswahl der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WP) gemäß § 39 Nr. 2 Satzung, welche die Revision und Prüfung der Geschäftsführung des Verbandes durchführt,
- e) Prüfung der Geschäftsführungstätigkeit des Verbandes,
- f) Entgegennahme der jährlichen Abschlussberichte der WP gemäß § 39 Nr. 4 Satzung,
- g) Stellungnahme zum jährlichen Abschlussbericht der WP und Vorlage der Stellungnahme an den Verbandstag und den Verbandsvorstand.

§ 28 entfällt

§ 29 Der Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Kreisfußballwarten,
 - c) dem Vorsitzenden des Ehrenrates,
 - d) den Regionalbeauftragten nach § 32 dieser Satzung,
 - e) den Vorsitzenden der Kommissionen nach § 31 Nr. 2 a) bis b) dieser Satzung,
 - f) dem Ehrenamtsbeauftragten des Hessischen Fußball-Verbandes.Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes die Vorsitzenden der Kommissionen nach § 31 Nr. 2 a) bis b) dieser Satzung sowie der Ehrenamtsbeauftragte des Hessischen Fußball-Verbandes haben kein Stimmrecht.
Der Verbandsvorstand tritt im Kalenderjahr in der Regel zu drei Tagungen und einer Haushaltssitzung zusammen. Die Kreisfußballwarte und die Ausschussvorsitzenden nach § 31 Satzung können sich durch ihren jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen.
2. Der Verbandsvorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiums-

mitglied nach § 24 Nr.2 Satzung, mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Tagesordnung ist spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

§ 30 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verbandsvorstands

1. Der Verbandsvorstand dient der Steuerung der Geschäftsführung des gesamten Verbandes und der Kreise. Er dient der Verbindung und der Kommunikation zwischen den Organen der Verbandsleitung und den regionalen Belangen und Aufgaben der Kreise.
2. Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a) Beratung des Präsidiums durch die Kreisfußballwarte,
 - b) Beschlussfassung über die Grundsätze der Geschäftsführung für die Kreisebene,
 - c) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung für die Kreisebene,
 - d) Zustimmung zur Haushaltsplanung des Verbandes,
 - e) Beschlussfassung über die Budgets der Kreisfußballausschüsse,
 - f) Kommissarische Berufung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 15 Nr. 2 Satzung,
 - g) Entgegennehmen der Stellungnahme des Aufsichtsrates zum Abschlussbericht der WP sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums zwischen den Verbandstagen,
 - h) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verbandsordnungen, Änderung der Satzung, Entscheidung in Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 12 Nr.3 Satzung,
 - i) Bestätigung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gemäß § 31 Nr. 4 Satzung,
 - j) Neuaufnahme von Vereinen,
 - k) Nachberufung von gewählten Kreismitarbeitern, mit Ausnahme der Mitglieder der Rechtsorgane,
 - l) Entscheidung über Grenzänderungen nach § 4 Nr. 3 Satzung.

E. Sonstige Einrichtungen und Gremien

§ 31 Ausschüsse und Kommissionen

1. Im Verband werden folgende ständige Ausschüsse eingesetzt:
 - a) Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung,
 - b) Verbandsjugendausschuss,
 - c) Verbandschiedsrichterausschuss,
 - d) Verbandsausschuss für Qualifizierung und Vereinsentwicklung,
 - e) Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball,
 - f) Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport.
2. Im Verband werden folgende ständige Kommissionen eingesetzt und durch das Präsidium berufen:
 - a) Gesellschaftliche Verantwortung
 - b) „HESSEN FUSSBALL“ / Medien

Das Präsidium hat das Recht, weitere Kommissionen, Arbeitskreise und Lehrstäbe zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen, die nicht bereits einem anderen Verbandsorgan oder Ausschuss zugeordnet sind.
3. Die Ausschussmitglieder müssen einem Mitgliedsverein angehören.
4. Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse werden als Mitglieder des Präsidiums durch den Verbandstag gewählt und sind kraft Amtes parallel zu Ihrer Amtszeit im Präsidium Mitglied des jeweiligen Ausschusses. Die weiteren Ausschussmitglieder werden nach Anhörung des Ausschussvorsitzenden grundsätzlich durch das Präsidium berufen, sofern sie nicht kraft Amtes dem Ausschuss angehören. In ihren konstituierenden Sitzungen wählen die Mitglieder der Ausschüsse aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Dieser muss vom Verbandsvorstand bestätigt werden. Die Sätze 1 bis 3 finden auf die Bestellung der Jugendgremien gemäß § 34 Satzung keine Anwendung.
5. Das Präsidium regelt Einzelheiten zur Arbeitsweise der Ausschüsse und Kommissionen in der Geschäftsordnung.

§ 32 Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung

1. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender (Verbandsfußballwart),

- b) sechs Regionalbeauftragte, einer aus jeder Region,
- c) ein Vertreter der Vereine der höchsten Spielklasse des HFV, welcher von den Vereinen gewählt wird,
- d) ein Vertreter der Vereine, welcher auf dem Verbandstag gewählt wird,
- e) Verbandsschiedsrichterobmann,
- f) Vorsitzender des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,
- g) Verbandsjugendwart,
- h) Beauftragter für Futsal,
- i) Vorsitzender des Verbandsgerichts.

Die Mitglieder nach h) und i) haben nur beratende Stimme. Die Regionalbeauftragten nach b) werden von den Kreisfußballwarten ihrer Region gewählt und vom Verbandstag bestätigt.

Die Regionalbeauftragten nach b) können auch Kreisfußballwarte oder stellvertretende Kreisfußballwarte sein.

Der Beauftragte für Futsal wird vom Präsidium berufen.

2. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung hat die Durchführung der Fußballspiele in Verbindung mit den Kreisfußballausschüssen zu organisieren und zu überwachen. Zu seiner Zuständigkeit gehören insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
 - a) Durchführung der Spiele aller Spielklassen auf Verbandsebene,
 - b) Festlegung der Zuständigkeiten der Kreise,
 - c) Spielgeschehen und Einteilung in Spielgruppen,
 - d) Überwachung des Spielbetriebs der Kreise,
 - e) oberste Pokalspielleitung,
 - f) Durchführung der Auswahlspiele, Aufstellung der Verbandsauswahlmannschaften und deren Betreuung.
3. Der Verbandsfußballwart ist zuständig für die Erteilung von Spielberechtigungen und für die Anwendung der Wechselbestimmungen für Senioren und Frauen.

§ 32a Regionsausschuss (neue Vorschrift)

1. In jeder Region nach § 4 Nr. 2 Satzung wird ein Regionsausschuss gebildet, der bei Bedarf tagt und sich jeweils wie folgt zusammensetzt:
 - a) Regionalbeauftragter (Vorsitzender) nach § 32 dieser Satzung,
 - b) Kreisfußballwarte der Region.
2. Der Regionsausschuss ist zuständig für die Bearbeitung von Beschwerden gegen Entscheidungen des Kreisfußballausschusses.
3. Die Sitzungen des Regionsausschusses werden vom Vorsitzenden geleitet.
4. Gegen Entscheidungen des Regionsausschusses ist die Beschwerde zum Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung zulässig.
Näheres regeln die Ordnungen nach § 12 Nr. 2 dieser Satzung.

§ 33 Verbandsschiedsrichterausschuss

1. Der Verbandsschiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender (Verbandsschiedsrichterobmann),
 - b) Verbandslehrwart,
 - c) Beauftragter für Beobachtungswesen,
 - d) Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit.

Zur Aufgabenerfüllung beruft der Verbandsschiedsrichterausschuss weitere Mitglieder ohne Stimmrecht, darunter sechs Regionalbeauftragte, einer aus jeder Region. Die Regionalbeauftragten werden von den Kreisschiedsrichterobmännern ihrer Region vorgeschlagen.

Die Mitglieder des Verbandsschiedsrichterausschusses wählen in ihrer konstituierenden Sitzung einen stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Der Verbandsschiedsrichterausschuss ist zuständig für:
 - a) Einteilung der Schiedsrichter zu Spielleitungen,
 - b) Prüfung und Anerkennung der Schiedsrichter,
 - c) Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter für alle Klassen,
 - d) Aus- und Fortbildung sowie Einteilung der Beobachter,

- e) Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen,
- f) Ahndungsbefugnisse gegen Schiedsrichter, soweit nicht andere Verbandsorgane zuständig sind,
- g) Öffentlichkeitsarbeit für das Schiedsrichterwesen.

§ 34 Verbandsjugendausschuss

1. Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender (Verbandsjugendwart),
 - b) Stellvertreter,
 - c) Jugendbildungsbeauftragter,
 - d) Referent für Schulfußball,
 - e) Mädchenreferent,
 - f) Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) bis zu zwei Jugendsprecher, die bei ihrer Wahl noch nicht 25 Jahre alt sein dürfen,
 - h) weitere Mitglieder.
2. Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses nach Nr. 1 a) bis f) werden vom Jugendbeirat gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag. Die Mitglieder nach Nr. 1 g) und h) werden vom Verbandsjugendausschuss berufen.
3. Der Verbandsjugendausschuss ist zuständig für die Durchführung aller Jugendspiele im Verbandsgebiet. Zu seinem Aufgabengebiet gehören insbesondere:
 - a) Durchführung aller Spiele auf Verbandsebene und der hessischen Meisterschaften im Juniorenbereich,
 - b) Überwachung des Spielbetriebs der Kreise,
 - c) Durchführung aller Auswahlspiele, Aufstellung und Betreuung der Auswahlmannschaften,
 - d) Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung von Spielern sowie Jugendmitarbeitern der Vereine,
 - e) Förderung des Schulfußballs,
 - f) jugendpädagogische Betreuung,
 - g) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für den Jugendfußball.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben sind dem Verbandsjugendausschuss eine Kommission Jugendspielbetrieb und eine Kommission Auswahlarbeit beigeordnet. Die Festlegung der Aufgaben, die Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder der Kommission Jugendspielbetrieb und der Kommission Auswahlarbeit erfolgt durch den Verbandsjugendausschuss. Der Kommission Jugendspielbetrieb gehören sechs Regionalbeauftragte, einer aus jeder Region, an, welche durch die Kreisjugendwarte der jeweiligen Region gewählt und durch den Verbandsjugendtag bestätigt werden. Die Berufung der weiteren Mitglieder bedarf der Bestätigung des Präsidiums.
5. Der Verbandsjugendwart ist zuständig für die Erteilung von Spielberechtigungen und für die Anwendung der Wechselbestimmungen im Jugendbereich.

§ 35 Jugendbeirat

1. Der Jugendbeirat setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses,
 - b) den Kreisjugendwarten,
 - c) Beauftragter für Mädchenfußball, der vom Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball benannt wird,
 - d) den Regionalbeauftragten nach § 34 Nr. 4 Satzung.Jedes Mitglied des Jugendbeirates hat eine Stimme. Ein verhindertes Mitglied nach Buchstabe a) bis c) kann sich durch ein gewähltes Mitglied seines Jugendausschusses vertreten lassen.
2. Der Jugendbeirat ist zuständig für:
 - a) die Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten des Jugendfußballs,
 - b) die Bestätigung der Regionalbeauftragten nach § 34 Nr. 4, Satz 3, Satzung,
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Verbandsjugendausschusses.
3. Der Jugendbeirat muss mindestens einmal im Jahr tagen.
4. Im Jahr des ordentlichen Verbandstages findet der Jugendbeirat als Verbandsjugendtag statt. Dieser besteht aus den Mitgliedern des Jugendbeirates. Der Verbandsjugendtag ist zuständig für die Entlastung und Neuwahl des Verbandsjugendausschusses.

§ 36 Verbandsausschuss für Qualifizierung und Vereinsentwicklung

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender,
 - b) Jugendbildungsbeauftragter,
 - c) bis zu sechs weiteren Mitgliedern, davon ein Vertreter des Verbandslehrstabs.Die weiteren Mitglieder nach c) werden nach Anhörung des Ausschussvorsitzenden und des Verbandsvorstandes durch das Präsidium berufen.
Die Zustimmung des Verbandsvorstandes muss innerhalb von drei Tagen erfolgen.
2. Der Verbandsausschuss für Qualifizierung und Vereinsentwicklung ist zuständig für:
 - a) die Planung, Durchführung und Überwachung aller mit dem Lehrwesen zusammenhängenden Aufgaben. Grundlagen dieser Aufgaben sind die DOSB-Rahmenrichtlinien und die DFB-Ausbildungsordnung. Auf diesen Grundlagen erarbeitet und entwickelt der Ausschuss verbindliche Programme und Inhalte für die Lehrarbeit des HFV,
 - b) den Bereich Vereinsentwicklung. Dazu zählen insbesondere die Entwicklung von Konzepten, der Vereinsservice und die Vereinsberatung sowie die Umsetzung der zugehörigen Maßnahmen.
3. Die weiteren Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus einem vom Verbandsausschuss für Qualifizierung und Vereinsentwicklung zusammengestellten und zu beschließenden Aufgabenkatalog.

§ 37 Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

1. Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender,
 - b) Mädchenreferent,
 - c) Bis zu fünf weiteren Mitgliedern.Die weiteren Mitglieder nach c) werden nach Anhörung des Ausschussvorsitzenden und des Verbandsvorstandes durch das Präsidium berufen.
Die Zustimmung des Verbandsvorstandes muss innerhalb von drei Tagen erfolgen.
2. Der Frauen- und Mädchenfußballausschuss ist zuständig für den Spielbetrieb der Frauen- und Mädchenspielklassen und für grundsätzliche Fragen des Frauen- und Mädchenfußballs.

§ 38 Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender,
 - b) Bis zu fünf weiteren Mitgliedern.Die weiteren Mitglieder nach b) werden nach Anhörung des Ausschussvorsitzenden und des Verbandsvorstandes durch das Präsidium berufen.
Die Zustimmung des Verbandsvorstandes muss innerhalb von drei Tagen erfolgen.
2. Der Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport hat die Aufgabe, Entwicklungen im Bereich des Freizeit- und Breitensports aufzunehmen und mit Programmen umzusetzen. Mit Angeboten speziell im Freizeit- und Breitenfußball sollen die Mitgliedsvereine des HFV befähigt werden, ihren Mitgliedern zeitgemäße zusätzliche Angebote, die den Spielbetrieb ergänzen, zu unterbreiten.
3. Der Bereich Fußball für Ältere gehört zum Zuständigkeitsbereich des Verbandsausschusses für Freizeit- und Breitensport. Spieltechnische Angelegenheiten regelt der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung.

§ 39 Revision

1. Die Revision wird jährlich durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WP) durchgeführt. Die Geschäftsführungstätigkeit des Verbandes prüft der Aufsichtsrat.
2. Die WP wird durch den Aufsichtsrat alle vier Jahre - parallel zur Amtszeit des Präsidiums - ausgewählt und mit der Jahresabschlussprüfung des Verbandes beauftragt.
3. In die Prüfung der WP ist auch das Rechnungswesen der Kreise des Verbandes einzubeziehen.
4. Die WP legt den jährlichen Abschlussbericht dem Aufsichtsrat zur weiteren Behandlung vor.

F. Straf- und Ordnungsgewalt des Verbandes

§ 40 Strafen

Alle Formen des unsportlichen Verhaltens, sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des HFV, werden verfolgt. Als Strafen können gegen Mitglieder des Verbandes oder deren Einzelmitglieder durch das jeweils zuständige Verbandsorgan nach vorheriger Gewährung des rechtlichen Gehörs, folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe bis zu € 5.000,-,
- c) Spielsperre,
- d) Spielverbot,
- e) Verbot des Veranstaltens von Turnieren,
- f) Spielverlust,
- g) Punktabzug,
- h) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
- i) Platzverbot
- j) Verbot der Ausübung einer Verbandsfunktion
- k) Trainersperre
- l) Entziehung einer C- oder B- Lizenz (Trainer und Vereinsmanager)
- m) Amtsenthebung oder Verbot der Annahme eines Amtes auf Zeit oder auf Dauer,
- n) Streichung von der Schiedsrichterliste,
- o) Schiedsrichtersperre,
- p) Ausschluss aus dem Verband.

Voraussetzung für die Bestrafung ist ein schuldhaftes Verhalten, es gilt der Grundsatz der Vereinshaftung. Das Nähere regeln die in § 12 Nr. 2 Satzung aufgeführten Rechtsgrundlagen des HFV.

§ 41 Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit

1. Die Gerichtsbarkeit wird durch folgende Rechtsorgane ausgeübt:
 - a) Verbandsgericht,
 - b) HFV-Sportgericht
 - c) Sportgericht der Verbandsligen,
 - d) Regionalsportgericht,
 - e) Kreissportgericht.
2. Die Verfahren vor den Sportgerichten regeln sich nach dieser Satzung, der Rechts- und Verfahrensordnung sowie der Strafordnung.
3. Innerhalb der Rechtsprechung ist eine Tätigkeit in anderen Rechtsorganen zulässig, die sich nicht in über- oder untergeordneten Rechtszügen berühren. Die Wahrnehmung einer Tätigkeit im Kreissportgericht ist unvereinbar mit der Tätigkeit als Klassenleiter desselben Fußballkreises. Gleiches gilt für eine Tätigkeit im Regionalsportgericht in Hinblick auf eine Tätigkeit als Klassenleiter auf Regionalebene sowie für eine Tätigkeit im Sportgericht der Verbandsligen, im HFV-Sportgericht und im Verbandsgericht in Hinblick auf eine Tätigkeit als Klassenleiter auf Verbandsebene.
4. Scheidet ein Mitglied eines Sportgerichts während einer Wahlperiode aus oder erfolgte keine vollständige Besetzung durch das Bestellorgan, erfolgt die Berufung eines neuen Mitglieds nach Anhörung des betroffenen Sportgerichts durch das Präsidium. Scheidet ein Vorsitzender eines Rechtsorgans während einer Wahlperiode aus, so ist sein Stellvertreter grundsätzlich verpflichtet, den Vorsitz zu übernehmen, andernfalls ist aus der Mitte der Mitglieder der Vorsitz zunächst kommissarisch zu übernehmen. Scheidet ein stellvertretender Vorsitzender während einer Wahlperiode aus, so ist das Sportgericht verpflichtet, aus der Mitte ihrer Mitglieder einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.
5. Ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter verhindert, so ist der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall sein Stellvertreter berechtigt und verpflichtet, ein Mitglied des Sportgerichts vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden zu bestimmen.
6. Das Präsidium beruft bis zu vier Schlichter für Schlichtungsverfahren nach der Ausbildungs- und Spielordnung des DFB. Die Schlichtungsverfahren werden entsprechend der Ausbildungsordnung/DFB durchgeführt. Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf Inhaber der Trainer C-Lizenz.

§ 42 Verbandsgericht

1. Das Verbandsgericht ist das oberste Rechtsorgan des Verbandes und zuständig
 - a) als Rechtsmittelinstanz über Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse der Sportgerichte zu entscheiden,
 - b) als erste Instanz in den dafür vorgesehenen Fällen,
 - c) für die Auslegung der Strafordnung sowie Rechts- und Verfahrensordnung,
 - d) für die Qualifizierung der Rechtsorgane,
 - e) für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Sportgerichte in Streitfällen. Die Bestimmung hat durch Beschluss vor Beginn des Spieljahres zu erfolgen.Die weiteren Zuständigkeiten des Verbandsgerichts und alles Nähere zu der Zuständigkeit als Rechtsmittelinstanz regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
2. Die nachgeordneten Sportgerichte sind an die Rechtsauffassung des Verbandsgerichts gebunden.
3. Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu acht Mitgliedern. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen keinem anderen Organ auf Verbands- oder Kreisebene angehören. Hiervon ausgenommen ist die in der Satzung vorgesehene Mitgliedschaft des Vorsitzenden des Verbandsgerichts in den dort genannten Ausschüssen und Organen.
4. Die Kreis- und Regionalsportgerichte können Vorschläge unterbreiten.

§ 42a HFV-Sportgericht

1. Das HFV-Sportgericht ist zuständig für Verfahren, die vom Verbandsanwalt zugewiesen werden. Es besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern.
2. Die weiteren Zuständigkeiten des HFV-Sportgerichts und deren Details regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
3. Das HFV-Sportgericht nimmt seine Tätigkeit erstmals mit Beginn der Spielzeit 2022/2023 auf, so dass eine Zuständigkeit im Sinne der Nr. 1 erst ab diesem Zeitpunkt gegeben ist. Abweichend von § 42 Nr. 3 der Satzung kann der Vorsitzende des HFV-Sportgerichts bis zur Aufnahme seiner Tätigkeit vorübergehend in der Spielzeit 2021/2022 beim Verbandsgericht tätig sein.

§ 43 Sportgericht der Verbandsligen

1. Das Sportgericht der Verbandsligen ist zuständig für die Rechtsprechung in der Hessenliga und den Verbandsligen als erste Instanz und besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens sechs weiteren Mitgliedern.

Die weiteren Zuständigkeiten des Sportgerichts der Verbandsligen und deren Details regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
2. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Sportgerichts der Verbandsligen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 44 Regionalsportgerichte

1. Die Regionalsportgerichte üben in den Regionen die Rechtsprechung in erster Instanz aus und bestehen aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei Mitgliedern für jeden Kreis der Region. Der Vorsitzende des Regionalsportgerichts wird durch die Vorsitzenden der Kreissportgerichte seiner jeweiligen Region, gewählt. Die Mitglieder werden vom jeweiligen Kreisfußballausschuss berufen.
2. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Regionalsportgerichts aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 44a Verbandsanwalt

1. Das Präsidium kann einen Verbandsanwalt und seinen Vertreter berufen.
2. Der Verbandsanwalt, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, weist besondere Verfahren der Sportgerichte auf Kreis-, Regional- und Verbandsebene in erster Instanz dem HFV-Sportgericht zu.

In diesem Zusammenhang kann er Vorermittlungen durchführen.

Das Präsidium kann den Verbandsanwalt damit beauftragen an der Verhandlung eines Sportgerichts teilzunehmen. In diesem Fall ist der Verbandsanwalt auch berechtigt, Fragen und Anträge zu stellen.

Der Verbandsanwalt ist in Ausübung seines Amtes an die Weisungen des Vizepräsidenten gebunden.

3. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
4. Der Verbandsanwalt nimmt seine Tätigkeit erstmals mit Beginn der Spielzeit 2022/2023 auf, so dass eine Zuständigkeit im Sinne der Nr. 1 und 2 erst ab diesem Zeitpunkt gegeben ist.

§ 45 Die Kreissportgerichte

Die Kreissportgerichte üben in den Kreisen die Rechtsprechung in erster Instanz aus. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden und bis zu zehn Mitgliedern. Der Vorsitzende des Kreissportgerichtes wird vom Kreisfußballtag gewählt. Die weiteren Mitglieder werden vom Kreisfußballausschuss berufen. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Kreissportgerichtes mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 46 Jugendvertreter

Bei Verfahren gegen Jugendliche (Junioren- oder Juniorinnen im Sinne der Jugendordnung) soll dem jeweiligen Sportgericht ein Mitglied des jeweils zuständigen Jugendausschusses als Beisitzer angehören. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 47 Schiedsrichter- und Trainervertreter

1. Bei Verfahren gegen Schiedsrichter soll ein Mitglied des zuständigen Schiedsrichterausschusses dem jeweiligen Sportgericht als einer der beiden Beisitzer angehören. Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
2. Bei Verfahren gegen einen Fußball-Lehrer oder einen Trainer mit A-Lizenz muss dem Sportgericht ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als einer der beiden Beisitzer angehören.

G. Die Kreise und ihre Organe

§ 48 Die Kreisorgane

1. Die Organe der Kreise sind:
 - a) der Kreisfußballtag,
 - b) der Kreisfußballausschuss.
2. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, finden auf die Kreise, seine Organe und Mitarbeiter die §§ 15 bis 17 Satzung entsprechende Anwendung.

§ 49 Ordentlicher Kreisfußballtag

1. Oberstes Beschlussorgan der vom Verband eingerichteten Kreise ist der Kreisfußballtag. Die ordentlichen Kreisfußballtage finden in der Regel alle vier Jahre an einem vom Kreisfußballausschuss zu bestimmenden Tag und Ort statt. Die Kreisfußballtage haben mindestens zwei Monate vor dem ordentlichen Verbandstag stattzufinden.
2. Die Einberufung und Leitung erfolgt durch den Kreisfußballwart oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Das Präsidium oder der Kreisfußballausschuss, dieser nur mit Zustimmung des Präsidiums, kann jederzeit einen außerordentlichen Kreisfußballtag einberufen, wenn dies im Interesse des Kreises oder Verbandes erforderlich ist. Der Kreisfußballausschuss muss ihn unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der kreisangehörigen Mitgliedsvereine die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt. Hinsichtlich der Ladung gelten die Regelungen für den ordentlichen Kreisfußballtag entsprechend.
4. Soweit nicht anders geregelt, gelten für Einladung, Tagesordnung, Anträge, Stimmrecht, Wahlen, Beschlüsse und Protokolle die Bestimmungen des § 19 Satzung entsprechend mit folgenden Besonderheiten:
 - a) Antragsberechtigt sind:
 - die kreisangehörigen Mitgliedsvereine,
 - der Kreisfußballausschuss,
 - die Kreisausschüsse.
 - b) Der Termin für den ordentlichen Kreisfußballtag sowie die Einladung mit Angabe des Tagungsortes und der vorläufigen Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor dem Kreisfußballtag in den Offiziellen Mitteilungen des HFV zu veröffentlichen.
 - c) Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem ordentlichen Kreisfußballtag schriftlich mit Begrün-

dung beim Kreisfußballausschuss eingegangen sein.

- d) Die endgültige Tagesordnung wird vom Kreisfußballausschuss festgelegt und spätestens eine Woche vor dem ordentlichen Kreisfußballtag bekannt gegeben.

§ 50 Zusammensetzung des Kreisfußballtages und Delegiertenschlüssel

1. Der Kreisfußballtag setzt sich zusammen aus (Delegierte)
 - a) Mitglieder des Kreisfußballausschusses,
 - b) Ehrenfußballwart,
 - c) Delegierte der kreisangehörigen Mitgliedsvereine.
2. Vereine haben für je angefangene 100 Mitglieder eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied. Einer Person, die nicht Mitglied des Vereins ist, oder einem anderen Verein kann das Stimmrecht nicht übertragen werden. Maßgeblich ist jeweils der zuletzt gemeldete Mitgliederbestand.

§ 51 Aufgaben des ordentlichen Kreisfußballtages

Der ordentliche Kreisfußballtag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

- a) Entgegennahme der Berichte des Kreisfußballausschusses,
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisfußballausschusses,
- c) Wahl der Mitglieder des Kreisfußballausschusses mit Ausnahme des Kreisschiedsrichterobmannes und des Kreisjugendwartes und der weiteren Mitglieder nach § 52 Nr. 2 g) der Satzung,
- d) Bestätigung des Kreisschiedsrichterausschusses und des Kreisjugendausschusses,
- e) Wahl des Vorsitzenden des Kreissportgerichts,
- f) Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten für den Verbandstag,
- g) sonstige Anträge.

§ 52 Der Kreisfußballausschuss

1. Die Kreise des Verbandes werden durch den Kreisfußballausschuss verwaltet und geleitet. Der Kreisfußballausschuss ist für die Erreichung des Verbandszwecks auf Kreisebene zuständig, soweit nicht eine übergeordnete Zuständigkeit gegeben ist. Der Kreisfußballausschuss wird durch den Kreisfußballwart oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.
2. Der Kreisfußballausschuss besteht aus:
 - a) Kreisfußballwart,
 - b) Stellvertreter,
 - c) Kreisjugendwart,
 - d) Kreisschiedsrichterobmann,
 - e) Kreiskassenwart,
 - f) Vorsitzender des Kreissportgerichts, dieser ohne Stimmrecht,
 - g) weitere Mitglieder.Eine Personalunion innerhalb des Kreisfußballausschusses bezüglich der in Nr. 2 a) sowie c) bis f) genannten Ämter ist unzulässig. Gleiches gilt in Hinblick auf die in Nr. 2 b) und f) genannten Ämter.
3. Die Mitglieder des Kreisfußballausschusses, mit Ausnahme des Kreisschiedsrichterobmannes, des Kreisjugendwartes und der weiteren Mitglieder nach § 52 Nr. 2 g) Satzung, werden auf dem ordentlichen Kreisfußballtag gewählt. Der Kreisjugendwart wird durch den Kreisjugendtag gewählt, der Kreisschiedsrichterobmann durch den Kreisschiedsrichtertag.
4. Die weiteren Mitglieder nach § 52 Nr. 2 g) Satzung werden durch den Kreisfußballausschuss berufen und sind für die Bearbeitung der folgenden Aufgabenbereiche zuständig:
 - a) Ausbildung und Qualifizierung,
 - b) EDV,
 - c) Frauenfußball,
 - d) Ehrenamt,
 - e) Freizeit- und Breitensport,
 - f) Presse.

Alternativ können die genannten Aufgabenbereiche, auch von den Mitgliedern nach Nr. 2 a) bis e) wahrgenommen werden. Der Kreisfußballausschuss teilt der Geschäftsstelle des Verbandes mit, welches Mitglied im Kreisfußballausschuss für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nach Nr. 4 a) bis f) zuständig ist

bzw. zeigt dort Veränderungen an.

4a. Der Ehrenkreisfußballwart gehört dem Kreisfußballausschuss mit Sitz und Stimme an.

5. Der Kreisfußballwart ist die Spiel leitende und verantwortliche Stelle des Kreises, mit Ausnahme des Jugendspielbetriebs, welcher durch den Kreisjugendwart geleitet wird. Die Mitglieder des Kreisfußballausschusses sind berichtspflichtig. Für die fußballtechnische Durchführung der sportlichen Aufgaben des jeweiligen Kreises können jedoch zusätzlich Klassenleiter als weitere Mitglieder im Sinne der Nr. 2 g) durch den Kreisfußballausschuss berufen werden. Die Wahrnehmung der Tätigkeit als Klassenleiter ist unvereinbar mit einer Tätigkeit im Kreissportgericht desselben Fußballkreises. Diese Klassenleiter sind für die Durchführung der Meisterschaft sowie der Pokalspiele in ihren Kreisen die Spiel leitende Stelle.

Verwaltungsentscheidungen der Klassenleiter als Spiel leitende Stellen können mit der Beschwerde angefochten werden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet der Kreisfußballausschuss als übergeordnete Verwaltungsstelle über diese Beschwerde.

Gegen Entscheidungen des Kreisfußballausschusses und der Klassenleiter auf Kreisebene ist Beschwerde zum zuständigen Regionsausschuss zulässig. Näheres regeln die Ordnungen nach § 12 Nr. 2 Satzung.

§ 53 Die Kreisausschüsse

1. Im Kreis sollen folgende ständige Ausschüsse eingesetzt werden, die dem jeweils zuständigen Kreisfußballausschussmitglied fachlich unterstehen:

- a) Kreisschiedsrichterausschuss,
- b) Kreisjugendausschuss.

2. Die interne Aufgabenverteilung im Übrigen legt der Kreisfußballausschuss in eigener Zuständigkeit fest. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und durch einzelne Kreisfußballausschussmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).

3. Kreisjugendausschuss und Kreisjugendtag

Die Aufgaben des Kreisjugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung. Der Kreisjugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) Kreisjugendwart,
- b) Stellvertreter,
- c) Jugendbildungsbeauftragter,
- d) Referent für Schulfußball,
- e) Mädchenreferent,
- f) Jugendsprecher, der bei seiner Wahl noch nicht 25 Jahre alt sein darf,
- g) weitere Mitglieder.

Für die fußballtechnische Durchführung der sportlichen Aufgaben im Jugendspielbetrieb des jeweiligen Kreises können jedoch zusätzlich Klassenleiter eingesetzt werden, welche durch den Kreisjugendwart berufen werden.

Die Wahl der Mitglieder des Kreisjugendausschusses, mit Ausnahme der Mitglieder nach f) und g) welche berufen werden, erfolgt auf dem Kreisjugendtag. Dieser besteht aus

- a) den Mitgliedern des Kreisjugendausschusses,
- b) den Vereinsjugendleitern.

Dabei haben die Mitglieder des Kreisjugendausschusses und jeder Vereinsjugendleiter eine Stimme. Der Kreisjugendtag muss spätestens zwei Wochen vor dem Kreisfußballtag stattfinden.

4. Kreisschiedsrichterausschuss und Kreisschiedsrichtertag

Die Aufgaben des Kreisschiedsrichterausschusses ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung. Der Kreisschiedsrichterausschuss besteht aus:

- a) Kreisschiedsrichterobmann,
- b) Stellvertreter,
- c) Kreislehrwart,
- d) Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit.

Der Kreisschiedsrichterausschuss kann um bis zu vier Mitglieder erweitert werden, welche durch den Kreisschiedsrichterausschuss berufen werden.

Der Kreisschiedsrichterobmann, dessen Stellvertreter und der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit werden vom Kreisschiedsrichtertag gewählt und vom Kreisfußballtag bestätigt. Dabei haben die ordentlichen Mitglieder der Kreisschiedsrichtervereinigung je eine Stimme. Der Kreislehrwart wird vom VSA nach Anhö-

rung des KSA berufen. Der Kreisschiedsrichtertag muss spätestens zwei Wochen vor dem Kreisfußballtag stattfinden.

5. Gegen Entscheidungen der Kreisausschüsse, mit Ausnahme des Kreisfußballausschusses, ist Beschwerde zum jeweils zuständigen Verbandsausschuss zulässig. Näheres regeln die Ordnungen nach § 12 Nr. 2 Satzung.

H. Verbandsleben

§ 54 Ehrungen des Verbandes

1. Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können besonders verdiente Personen ernannt werden.
2. Zum Ehrenpräsidenten soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des HFV langjährig verdienstvoll geführt hat. Ehrenpräsidenten sind Ehrenmitglieder.
3. Das Präsidium hat das Recht, dem Verbandstag die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern vorzuschlagen, der die Auszeichnung beschließt. Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder haben auf dem Verbandstag Stimmrecht. Der Ehrenpräsident hat zudem Sitz und Stimme im Präsidium.
4. Nähere Einzelheiten sowie sonstige Ehrungen und Auszeichnungen, über die das Präsidium entscheidet, regelt die Ehrungsordnung.

§ 55 Fernseh- und Hörfunkübertragungen

Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Meisterschaftsspielen und Pokalspielen Verträge zu schließen, besitzt der HFV, soweit nicht vorrangige Rechte des DFB und seiner Mitgliedsverbände bestehen. Gleiches gilt für die Rechte bezüglich aller neuen Medien, sowie aller anderen Bild- und Tonträger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere des Internets. Der Verband kann Dritte mit der Ausübung seiner Rechte beauftragen.

§ 56 Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2 Satzung verarbeitet der HFV die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder seiner Mitgliedsvereine sowie der sonstigen in diesem Zusammenhang beteiligten Personen.
2. Soweit die Verbandszwecke des HFV es erfordern, verarbeitet der HFV personenbezogene Daten auch gemeinsam mit dem DFB e.V. und dessen übrigen Mitgliedsverbänden gemäß Artikel 26 Datenschutzgrundverordnung im DFBnet. Diese gemeinsame Verarbeitung dient vornehmlich:
 - a) der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe,
 - b) der Schaffung direkter Informations- und Kommunikationswege zwischen dem HFV, dem DFB e.V. und dessen übrigen Mitgliedsverbänden, den Vereinen und deren Mitglieder und
 - c) der anonymisierten Auswertung zu statistischen Zwecken.
3. Der HFV stellt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch angemessene und dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die personenbezogenen Daten sicher verarbeitet werden, insbesondere vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff haben. Dies gilt entsprechend, wenn der HFV die Daten mit dem DFB e.V. sowie dessen übrigen Mitgliedsverbänden gemeinsam verarbeitet (Nr. 2, Satz 1). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der HFV berücksichtigt im Rahmen jeder Verarbeitung personenbezogener Daten stets die schutzwürdigen Belange der Betroffenen.

§ 57 Benachrichtigungen

1. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe, Verwaltungsstellen und Geschäftsstellen auf Verbands- und Kreisebene erfolgen in den Offiziellen Mitteilungen des HFV unter der Internetadresse www.hfv-online.de und in der Verbandszeitschrift „HESSEN FUSSBALL“. Sie treten mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage www.hfv-online.de in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt getroffen ist.
2. Die Verbandsmitglieder im Sinne von § 6 dieser Satzung sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vorgenannten Bekanntmachungen Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichungen in den Offiziellen Mitteilungen des HFV nicht bekannt seien, sind unerheblich.
3. Soweit Satzung oder Ordnungen die Einhaltung von Fristen vorsehen, können Schriftstücke zur Wahrung

der Frist über das elektronische Postfachsystem versendet werden.

4. Organe, Verwaltungsstellen und Geschäftsstellen auf Verbands- u. Kreisebene sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilung sowie durch Veröffentlichung auf der Internet-Adresse www.hfv-online.de oder sonstige Weise vorzunehmen, soweit nicht für den Verband geltende Bestimmungen eine anderweitige Form der Bekanntmachung vorschreiben.

§ 58 Haftungsausschluss

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb, durch Benutzung der übrigen Verbandseinrichtungen oder durch Anordnungen und sonstige Entscheidungen der Verbands-, Kreis- und Rechtsorgane sowie der Ausschüsse entstehen, haften der Verband und seine Funktionsträger nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

I. Schlussbestimmungen

§ 59 Auflösung des Verbandes und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einem eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist vom Präsidium einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an das Land Hessen, welches es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der gemeinnützigen Jugendpflege zu verwenden hat.